

(Endg. Fassung vom 08.01.2019)

Satzung der

Wilko und Johann Ahten-Stiftung

in der Bürgerstiftung Bremen

Präambel

Herr Johann Ahten (nachfolgend „Stifter“ genannt) möchte sein Vermögen der Stiftung als Rechtsträger zuwenden mit der Auflage, Kindern und Jugendlichen aus unterprivilegierten Familien eine jährliche Unterstützung zukommen zu lassen, um damit Talente zu fördern und Hobbys finanziell zu ermöglichen. Ziel ist es, das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen zu stärken und dazu beizutragen, dass sie die Bildungsmöglichkeiten nutzen und in der Zukunft ihr Leben aktiv in die Hände nehmen.

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die **Wilko und Johann Ahten-Stiftung mit Sitz in Bremen,**

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der

Bürgerstiftung Bremen (nachfolgend „Stiftungsverwalterin“ genannt)

und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftungsverwalterin ist an die Vorgaben des Stiftungsrats gebunden soweit diese nicht gegen Recht und Gesetz verstoßen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

(a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe,

(b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an Kinder und Jugendliche aus unterprivilegierten Familien mit der Zielsetzung, Talente zu fördern und Hobbys finanziell zu ermöglichen. Weiteres Ziel ist es, das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen zu stärken und dazu beizutragen, dass sie die Bildungsmöglichkeiten nutzen und in der Zukunft ihr Leben aktiv in die Hände nehmen. Sofern keine Kinder oder Jugendlichen gefördert werden können, sollen mit den hierfür vorgesehenen und nicht verwendeten Mittel Institutionen mit derselben oder sehr ähnlichen Zielsetzung unterstützt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen in Höhe von € 300.000,-- (i.W. Euro dreihunderttausend) ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Stiftungsverwalterin zu verwalten. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögensstock gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die dem Stiftungszweck förderlich ist, zur Vermögensausstattung zuwenden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern.

(3) Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie ein Mitglied des Vorstands der Stiftungsverwalterin als Vertreterin der Treuhänderin.

Die geborenen Mitglieder bestellen ein weiteres Mitglied (kooptiertes Mitglied). Die Amtszeit des kooptierten Stiftungsratsmitglieds beträgt jeweils 4 Jahre.

Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Der Stiftungsrat darf nicht mehrheitlich mit Organmitgliedern der Stiftungsverwalterin besetzt werden.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist der Stifter oder eine von ihm benannte Person. Der Stifter oder die von ihm benannte Person ist berechtigt, einen Nachfolger im Amt des Stiftungsratsvorsitzenden zu bestimmen, insbesondere durch eine testamentarische Regelung. Macht der Stifter oder die von ihm benannte Person von diesem Recht keinen Gebrauch, wählen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrats einen Nachfolger. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Vergaberegeln gem. § 2 (2) sowie Anlagerichtlinien bestimmen.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Bürgerstiftung Bremen ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der Bürgerstiftung Bremen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn eine Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stifter dies verlangt.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.

(4) a.) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4)b.) Zu Lebzeiten des Stifters hat dieser ein dreifaches Stimmrecht und die Stiftungsverwalterin ein Vetorecht sofern Beschlüsse gegen Recht und Gesetz, Satzung oder ethische Grundsätze der Stiftungsverwalterin verstoßen.

(5)Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

(6)Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, durch Brief oder E-Mail gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7)Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8)Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Bürgerstiftung Bremen

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Bürgerstiftung Bremen und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen, der dem bisherigen Satzungszweck möglichst nahe kommt.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf den Gebieten der Bildung/Berufsbildung sowie der Förderung der Jugendhilfe zu liegen.

(4) Die Bürgerstiftung Bremen und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9

Trägerwechsel

Im Falle der Kündigung des Treuhandverhältnisses, der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Stiftungsverwalterin kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen der Stiftung nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung- oder der Förderung der Jugendhilfe.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Bremen, 2019

.....
(Johann Ahten)

.....
(Bürgerstiftung Bremen)